



HESSISCHER LANDTAG

22. 11. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Waschke (SPD) vom 10.10.2012

betreffend Kernzonenausweisung im Biosphärenreservat Rhön

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die UNESCO hat die Rhön 1991 als Biosphärenreservat anerkannt. Im Jahr 2013 steht eine turnusmäßige Überprüfung dieser Auszeichnung an. Laut den gültigen Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung der Biosphärenreservate in Deutschland müssen mindestens drei Prozent der Gesamtfläche als Kernzone ausgewiesen werden, um Gebiete in ausreichender Größe vorzuhalten, die vor menschlichen Eingriffen geschützt sind. Da dieser Anteil in der Rhön bisher nicht erreicht ist, sind die drei am Biosphärenreservat Rhön beteiligten Bundesländer damit befasst, geeignete Flächen zur Erweiterung der Kernzonen zu identifizieren und die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für ihre Ausweisung zu schaffen, damit bis zur Evaluierung der Kernzonenanteil im geforderten Umfang nachgewiesen werden kann.

Bis zum Frühjahr 2012 konnte das Regierungspräsidium Kassel rund 180 ha weitere Kernzonen ausweisen. Davon wurden im Staatswald rund 152 ha und im Kommunalwald rund 28 ha ausgewiesen. Mit der Identifikation von gut 210 ha weiterer als Kernzonen geeigneter Flächen in kommunalem oder privatem Besitz wurde eine Vorauswahl über weitere angebotene Grundstücke getroffen, bei der sowohl forstliche als auch naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt worden sind. Für die Ausweisung dieser Flächen wurden die Möglichkeiten des Grunderwerbs, der einmaligen Ausgleichszahlung für Nutzungsverzichte und des Flächentauschs mit Staatswald als grundsätzlich geeignete Maßnahmen angesehen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Mit welcher Flächengröße ist beabsichtigt, mit einer Privatforstverwaltung im Biosphärenreservat Rhön Flächen gegen Staatswald zu tauschen?

Ende des Jahres 2010 haben der Landesbetrieb Hessen-Forst und eine Privatforstverwaltung im Biosphärenreservat Rhön vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Zustimmung des Hessischen Landtags nach § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vertraglich vereinbart, einen freiwilligen Landtausch aus Naturschutzgründen durchführen zu wollen. Von Seiten der Privatforstverwaltung bestand das Angebot, eine Waldfläche von insgesamt etwa 179 ha an das Land Hessen abzugeben und dafür im Gegenzug aus dem Staatswald wertgleiche Flächen unter Beachtung der betrieblichen Verhältnisse beider Partner und der besonderen Betriebsstruktur der Privatforstverwaltung zu erhalten.

Hierzu wurden zusammen mit der Absichtserklärung zwei Grundstücksverträge beurkundet, wonach in einer ersten Tranche zunächst Waldflächen der Privatforstverwaltung im Umfang von 76,4971 ha auf das Land übertragen werden, daneben Staatswaldflächen im Umfang von 49,3808 ha auf die Privatforstverwaltung übergehen. Die Verrechnung der vereinbarten Kaufpreise soll

im Rahmen des Gesamttauschpakets mit der Vereinbarung zur zweiten Tranche des Waldtausches vollzogen werden. Die Verhandlungen der Tauschparteien stehen zum Zeitpunkt der Anfrage unmittelbar vor dem Abschluss. Danach umfasst das wertgleiche Tauschpaket vorläufig insgesamt rund 198,6 ha Waldflächen der Privatforstverwaltung und insgesamt rund 150,5 ha Staatswald einschließlich der zur Abrundung notwendigen Wertausgleichsflächen. Der jeweilige Tauschwert soll sich dabei auf rund 1.232.000 € belaufen.

Frage 2. Handelt es sich bei den vom Land zu übernehmenden Flächen um gut erschlossene, zusammenhängende, gut bewirtschaftbare, risikoarme Wälder unter 600 m ü NN?

Nein.

Frage 3. Gibt das Land gut erschlossene, zusammenhängende, gut bewirtschaftbare und risikoarme Waldflächen ab?

Größtenteils ja.

Frage 4. Welche Ziele werden mit dem Tausch verfolgt?

Die Wälder um das bereits bestehende Naturschutzgebiet "Rotes Moor" weisen ein hohes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial auf. Sie gehören zu den Vegetationsgebieten der Zahnwurz-Buchenwälder und des Karpatenbirkenwaldes. Bei den dort gelegenen Tauschflächen handelt es sich um letzte Reste sehr alter Laubwälder, teilweise Bruch- und Sumpfwälder mit vor allem im Abfall zur Kaskadenschlucht zahlreichen Quellen. Bereits in Nadelwald umgewandelte Teilflächen im unmittelbaren Anschluss an das Rote Moor sollen wieder in naturnahe Laubwälder umgewandelt werden. Diese Maßnahmen sind nur im Rahmen eines Tauschverfahrens mit dem bisherigen Waldbesitzer zu realisieren.

Frage 5. Werden dadurch potentielle Kernzonen in Landeseigentum übernommen?

Ja.

Frage 6. Wie groß sind die als Kernzonen geeigneten Tauschflächen?

Bislang als Kernzone vorgesehen sind die an die bereits existierende Kernzone im Naturschutzgebiet (NSG) "Rotes Moor" anschließenden Bereiche mit rund 76,5 ha.

Frage 7. Falls eine naturschutzfachliche Untersuchung zur Eignung als Kernzonen vorliegt: welches Ergebnis weist sie auf?

Die naturschutzfachliche Überprüfung der als Kernzone vorgesehenen Flächen hat ergeben, dass sie im derzeitigen Zustand überwiegend gut geeignet sind. Es sind allerdings auch Arrondierungsflächen in den an das NSG "Rotes Moor" angrenzenden Bereichen enthalten, auf denen noch für eine Übergangszeit Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Frage 8. Hat Hessen-Forst den Landtausch befürwortet?

Ja. Siehe auch Antwort zu Frage 1.

Frage 9. Hat Hessen Forst durch den Tausch betriebliche Vorteile?

Ja.

Frage 10. Wird der Waldtausch dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt?

Der wertgleiche Waldtausch soll im Rahmen eines freiwilligen Landtauschs nach den Bestimmungen des §103a ff. Flurbereinigungsgesetz durchgeführt werden. Mit dem Tauschpartner wurde vereinbart, dass die Tauschvereinbarung in den Grundzügen abschließend abgestimmt wird und zur Vorprüfung und zwecks notwendiger Vorarbeiten mit dem Antrag an die zuständige Flurbereinigungsbehörde eingereicht wird.

Aufgrund der Tatsache, dass die Wertgrenzen nach § 64 Abs. 2 LHO überschritten wird, ist die Einholung der haushaltsrechtlichen Zustimmung des Hessischen Landtags erforderlich. Insofern wird die Tauschvereinbarung dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt.

Wiesbaden, 8. November 2012

Lucia Puttrich